

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2005/3/8 10ObS4/05v,  
10ObS54/05x, 10ObS99/05i,  
10ObS30/07w, 10ObS42/07k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2005

## Norm

ASVG §255 Abs4

## Rechtssatz

Für die Erfüllung des im § 255 Abs 4 ASVG vorgesehenen Tätigkeitszeitraumes von mindestens 120 Kalendermonaten in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag sind auch gleichartige, nach dem GSVG versicherte selbständige Tätigkeiten zu berücksichtigen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 4/05v  
Entscheidungstext OGH 08.03.2005 10 ObS 4/05v  
Veröff: SZ 2005/30
- 10 ObS 54/05x  
Entscheidungstext OGH 06.09.2005 10 ObS 54/05x
- 10 ObS 99/05i  
Entscheidungstext OGH 17.02.2006 10 ObS 99/05i  
Beisatz: Ein Tätigkeitsschutz nach § 255 Abs 4 ASVG kommt jedoch in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn im maßgebenden Beobachtungszeitraum der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag auch Zeiten einer unselbständigen Beschäftigung nach dem ASVG vorliegen. (T1)
- 10 ObS 30/07w  
Entscheidungstext OGH 11.05.2007 10 ObS 30/07w  
Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2007/73
- 10 ObS 42/07k  
Entscheidungstext OGH 05.06.2007 10 ObS 42/07k  
Vgl auch; Beisatz: Wer nicht in das Sozialversicherungssystem integriert ist (etwa eine Hausfrau oder ein Hausmann), soll mit einer nicht versicherten Tätigkeit auch nicht in den Genuss des §255 Abs4 ASVG kommen, selbst wenn die gleiche Tätigkeit später in einem der Sozialversicherungspflicht unterliegenden Dienstverhältnis ausgeführt wird (als Haushälterin oder Haushälter). (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119740

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)